

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/08/0059

Rechtssatz

Die Rechtsstellung eines Kommanditisten kann durch entsprechende Vertragsgestaltung, insbesondere durch Einräumung von Geschäftsführungsbefugnissen, auch der eines Komplementärs so weit angenähert werden, dass seine Tätigkeit der eines selbständig Erwerbstätigen entspricht (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2015, 2013/08/0154, mwN). Dasselbe gilt sinngemäß für den stillen Gesellschafter.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014080059.J03